

Alte Regeln – Neues Recht
(Bonn, 17. Januar 2014)

1. Die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder der Kommission für die Verleihung des Boulvert-Preises kamen dieses Mal in Bonn zusammen. Der Vorabend der Kommissionssitzung wurde für einen wissenschaftlichen Austausch genutzt. Vier der beteiligten Wissenschaftler hatten sich bereit erklärt, vor Kollegen und Studenten über ihre derzeitigen Forschungsprojekte zu sprechen. Das Generalthema des Symposiums lautete *Alte Regeln – Neues Recht*. Es sollte also, wie Martin Josef Schermaier in seiner Eröffnungsansprache mitteilte, darum gehen, welchen Einfluss die Regeln des römischen Rechts und die darin enthaltenen Wertungen auf das moderne europäische Privatrecht haben. Finanziell unterstützt wurde das Symposium durch die Gerda Henkel Stiftung und Rechtsanwalt Peschen.

2. Im ersten Vortrag griff Éva Jakab das Generalthema präzise auf und sprach über die *Konzepte des Eigentums im Wandel der Zeit*. Dabei stellte sie zunächst klar, dass auch nach ihren Erfahrungen jeder Wissenschaftler und jeder Jurist auf den Leistungen und Gedanken seiner Vorgänger aufbaut, diese jedoch oftmals, bedingt durch den neuen zeitgenössischen Kontext, anders versteht. Dies zeigte sie sodann anhand der Entwicklung der Vorstellung vom Eigentum. Dabei ging sie von der Eigentumsdefinition John Lockes aus, der die weltlichen Güter als allen Menschen gemeinsam zustehend verstand. Das Privateigentum rechtfertigte er durch die menschliche Arbeit, deren Produkt dem Einzelnen zustehe. Diese nach Jakab für die damalige Zeit revolutionäre These baute auf Aristoteles auf, sodass ihrer Ansicht nach folgende fünf Entwicklungsschritte bis hin zur Locke'schen modernen Eigentumsdefinition stattgefunden haben: Platon vertrat noch die Idee des Kollektiveigentums. Darauf antwortete Aristoteles mit einer Konzeption des Privateigentums. Die Stoa stellte sodann kein wesentliches eigenes Eigentumskonzept auf. Die römischen Juristen nahmen das Privateigentum für gegeben hin und hinterfragten es nicht weiter, so wie sie auch sonst nur außerhalb des Gerichtssaals Raum für theoretische Fragestellungen ließen. John Locke schließlich baute auf den antiken, aristotelischen Vorstellungen auf und schuf ein für seine Zeit modernes neues Eigentumskonzept.

In der anschließenden Diskussion machte Rolf Knütel darauf aufmerksam, dass diese Geschichte des Eigentumsbegriffs zeige, wie mehrere mögliche Regelungsalternativen eines Rechtsproblems oft erst in der historischen Betrachtung zu Tage treten. Die Frage, ob das Eigentum dem Einzelnen zustehe oder zum Nutzen aller diene, sei auch in der naturrechtlichen Diskussion um die Okkupation zu Tage getreten. Teresa Giménez-Candela warf die Frage auf, ob Locke eine neue Gesellschaftsordnung vor Augen hatte, und wies darauf hin, dass man sich aus heutiger Perspektive die Bedeutung des Eigentumskonzepts häufig nicht mehr klar mache. J. Michael Rainer lobte die Bedeutung des Vortrags für die Entwicklung hin zu Locke. Üblicherweise gehe man nur vom Eigentumskonzept Lockes aus, frage aber nicht näher, woher dieses eigentlich stamme.

Auch der zweite Vortrag griff die Thematik der alten Regeln auf und zeigte, wie sie

sich zum modernen Recht hin entwickelt haben, wobei hier der Bogen noch weiter bis ins europäische Privatrecht gespannt wurde. Pascal Pichonnaz sprach über *Die Verjährung von Forderungen: Die Ausformung des modernen Verjährungsrechts*. Dabei ging er von den römischen Wurzeln des Verjährungsrechts aus. Das klassische Recht kannte keine allgemeine Verjährung, sondern nur die zeitliche Beschränkung der prätorischen Bußklagen und der ädilischen Sachmängelklagen, was wohl mit deren Strafzweck bzw. mit der zeitlichen Beschränkung der Amtszeit der jeweiligen Funktionsträger zusammenhing. Aus der *longi temporis praescriptio* entwickelte sich in nachklassischer Zeit sodann eine allgemeine Verjährung. Deren Rechtfertigung sei in römischer Zeit im Wesentlichen der Zeitablauf als solcher gewesen. In der späteren Rechtsentwicklung trat jedoch der Verschweigungsgedanke in den Vordergrund, d.h. die Nachlässigkeit des Gläubigers, der seine Forderung nicht rechtzeitig verfolgt hatte. Bartolus etwa sah die Verjährung als eine Sanktion für die Nachlässigkeit des Gläubigers an, Baldus wertete sie sogar als einen Verzicht des Gläubigers auf die Forderung. Bei Pothier traten sodann weitere Rechtfertigungsgründe für die Verjährung hervor, nämlich die Schwierigkeit, nach langer Zeit noch einen Nachweis zu führen, und die Vermutung, dass der Schuldner die Forderung in der Zwischenzeit beglichen hat. Daran knüpfte inhaltlich auch Savigny an, der die Verjährung zu den „wichtigsten und wohlthätigsten Rechtsinstituten“ zählte, ganz im Gegensatz zu von Bar, der sie als „morally weakest defence“ einstufte. Nach Pichonnaz zeigt diese Entwicklung vor allem, dass die Verjährung im Interesse der Parteien eingeführt wurde, nicht im öffentlichen Interesse. Dies sei bei der Auslegung zu berücksichtigen. Zudem folge daraus auch die Rechtfertigung für die Ausgestaltung der Verjährung als einer verzichtbaren Einrede und nicht als ein automatisches Erlöschen der Forderung.

In der anschließenden Diskussion warf Rolf Knütel die Frage auf, wann die Verjährung von einem Abwehrrecht zu einer erwerbenden Ersitzung geworden sei. J. Michael Rainer wies auf die Bedeutung der von Pichonnaz gewählten methodischen Vorgehensweise für die weitere Diskussion des europäischen Privatrechts hin. Wenn man sich nicht über die Gründe der Verjährung bewusst werde, verstricke man sich im Dickicht der jeweiligen nationalen Regelungen und könne keine kohärente Neuregelung finden.

3. Nach einer anregenden Kaffeepause behandelte der dritte Vortrag sodann *Überlegungen zur Geschichte des Mandats*. Laurens Winkel stellte zunächst die offenen Fragen dar, welche seine derzeitigen Untersuchungen des Mandats für das in Planung befindliche neue Handbuch des Römischen Privatrechts aufgeworfen haben. Dazu gehört die Natur des Mandats als zweiseitiger Konsensalkontrakt, die durch die Begründung des Mandats durch einseitiges *iussum* in Frage gestellt werde. Weiterhin sei unklar, warum die Verurteilung wegen *dolus* nur bei der *actio mandati directa* zur *infamia* führte und nicht auch bei der Gegenklage. Auch die Haftung für *culpa*, der Wortlaut der Formel der *actio mandati* und die Unentgeltlichkeit des Mandats bedürfen nach Winkel einer neuen Untersuchung. Insbesondere enthalte die für Entgeltlichkeit üblicherweise angeführte Quelle C. 4.35.1 keinen schlüssigen Beweis, da das Entgelt dort durch Stipulation versprochen worden sei. Zur weiteren Geschichte des Mandats wies Winkel darauf hin, dass einer der Hauptanwendungsfälle im römischen Recht das Mandat zur

Eingehung einer Bürgschaft sei und die Bürgschaft im modernen Recht an Bedeutung verloren habe, weshalb auch die Rolle des Mandats nun eine andere sei.

In der Diskussion wand Rolf Knütel ein, dass die Bürgschaft im modernen Recht durchaus einen weiten Anwendungsbereich behalten habe, etwa die Bürgschaft des Gesellschafters als Sicherungsmittel bei Krediten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Rolle des *iussum* wiederum dürfe nicht überbetont werden, da es in vielen verschiedenen Zusammenhängen verwendet werde. Auch J. Michael Rainer wies auf die Ursprünge des *iussum* im Sklavenrecht hin.

Der vierte Vortrag von Maria Floriana Cursi behandelte *Modelli di responsabilità oggettiva: la pesante eredità delle soluzioni romane*. Von den römischen Lösungen der Gefährdungshaftung stellte sie die Tierhalterhaftung und die Noxalhaftung dar, welche ihrer Ansicht nach auf dem Konzept der Gefahrbeherrschung beruhten. Sodann ging sie auf die Haftung aus der *actio de effusis vel deiectis* als Haftung für Dritte ein, wobei auch schon in einigen klassischen Texten auf die *culpa* Bezug genommen wurde. Die *culpa* sei schließlich in der mittelalterlichen Entwicklung zum beherrschenden Motiv geworden und von den damaligen Juristen als Rechtfertigung der objektiven Haftung herangezogen worden. In die römischen Haftungsformen sei nun eine Verschuldenshaftung hineingelesen worden, sodass auch der Gegenbeweis geführt werden und der Schuldner sich auf diese Weise entlasten konnte. Dies zeige sich noch heute etwa in der Tierhalterhaftung des BGB. Zusammenfassend stellte Cursi fest, dass die heutigen Mischformen von objektiver Haftung und Verschuldenshaftung mehr Probleme als Lösungen mit sich bringen.

4. In der anschließenden Diskussion wurden die Unterschiede zwischen der römischen objektiven Haftung und den geltenden Haftungsformen betont. Rolf Knütel wies darauf hin, dass die *noxae deditio* im römischen Recht die objektive Haftung erträglicher machte und dass die geltende Tierhalterhaftung des BGB teilweise auch eine rein objektive Haftung sei. Teresa Giménez-Candela machte darauf aufmerksam, dass die Noxalhaftung keine Straffunktion habe und dass das römische Recht unter objektiver Haftung etwas anderes verstand als die modernen Rechtsordnungen. Doch auch die Gemeinsamkeiten der antiken und der modernen Rechtsordnungen wurden thematisiert. Pascal Pichonnaz erwähnte, dass das schweizerische Recht zwar den Entlastungsbeweis bei der Tierhalterhaftung kenne, dieser jedoch von den Gerichten so restriktiv ausgelegt werde, dass die Haftung im Ergebnis fast eine objektive sei.

Das Symposium fand seinen Abschluss in einem Schlusswort von Martin Josef Schermaier und einem gemeinsamen Abendessen, im Rahmen dessen die Teilnehmer ihre Eindrücke vertiefen und ihre restlichen Fragen ausdiskutieren konnten. Es bleibt zu hoffen, dass sich aus den Sitzungen der Boulvert-Kommission noch viele künftige Tagungen ergeben werden, im Rahmen derer die Öffentlichkeit Anteil an den fachlich auf höchstem Niveau geführten Diskussionen der beteiligten Wissenschaftler nehmen kann.

Wolfram Buchwitz

(Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)
buchwitz@uni-bonn.de